



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

André Stinka MdL

Sprecher für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

T 0211.884-26 38
andre.stinka@landtag.nrw.de
www.spd-fraktion-nrw.de

29.09.2023

**Berichts-anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie am 18. Oktober 2023 zum Thema „Corona-Soforthilfen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Urteil des OVG NRW vom 17.03.2023 - Az. 4 A 1986/22 wurden die Rückfor-
derungsbescheide zur NRW-Soforthilfe 2020 für rechtswidrig erklärt.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Bescheide bereits formell rechtswidrig sind,
weil sie ohne Rechtsgrundlage vollständig automatisiert erlassen wurden und
zudem materiell rechtswidrig sind, weil das Land bei Erlass der Schlussbescheide
die maßgeblichen bindenden Vorgaben des Bewilligungsbescheides nicht be-
achtet hat.

Das OVG NRW hat zudem festgestellt, dass das Land die Möglichkeit hat, die den
Empfängern der NRW-Soforthilfe 2020 zustehende Soforthilfe zu überprüfen
und ggf. durch neue Rückforderungsbescheide eventuell tatsächlich überzahlte
Beträge zurückzufordern.

Im Rahmen der von der SPD – Fraktion beantragten Aktuellen Viertelstunde im
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 22.03.2023
stellte die Ministerin fest, dass 283.000 Schlussbescheide ergangen seien. Ge-
gen 1.600 Schlussbescheide seien Klageverfahren anhängig. Zur weiteren Vor-
gehensweise äußerte sich die Ministerin bisher lediglich dahingehend, dass die
bestandskräftigen Schlussbescheide durch die Entscheidung nicht berührt
seien, d.h. alle NRW-Soforthilfe 2020-Empfänger, die gegen den

#SozialerFortschritt
Für die Vielen,
nicht die Wenigen.



Schlussbescheid keine Klage erhoben haben, die „Überzahlung“ zurückzahlen müssten. Hierfür sei die Rückzahlungsfrist erneut bis zum 30.11.2023 verlängert worden.

Die SPD Landtagsfraktion bittet um einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand der Abwicklung der NRW-Soforthilfe 2020 und um Beantwortung der folgenden Fragen, bei deren Beantwortung jeweils um genaue Zahlangaben bzw. nachvollziehbare Schätzungen zum Stichtag 30.08.2023 gebeten wird:

1. Es ist bekannt, dass es 430.000 Bewilligungsbescheide im Rahmen der NRW-Soforthilfe 2020 gegeben hat. Davon sollen laut Angaben der Ministerin zunächst 283.000 NRW-Soforthilfe 2020-Empfänger mit einem sog. „Schlussbescheid“ beschieden worden sein.
2. Wie viele Klagen sind derzeit noch an- bzw. rechtshängig? Sind zwischenzeitlich, nach dem Urteil des OVG Münster vom 17.03.2023, weitere NRW-Soforthilfe 2020-Empfänger mit einem, Schlussbescheid beschieden worden? Wenn ja:
 - a. Was ist die Rechtsgrundlage für die Bescheiderteilung im Lichte des OVG Urteils? Wie ist sieht das Abrechnungsverfahren im Lichte des OVG Urteils aus?
 - b. Wie viele NRW-Soforthilfe 2020-Empfänger haben ggf. daraufhin Klage erhoben?
 - c. Wie viele dieser Bescheide sind bestandskräftig geworden?
3. Es ist bekannt, dass die laufenden Verfahren nach der Entscheidung des OVG NRW, bzw. nach Rechtskraft des Urteils, nicht zeitnah, was rechtsstaatlich geboten gewesen wäre, durch Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides und übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet wurden. Vielmehr wurden einigen, aber nicht allen Klagenden, zunächst über die Verwaltungsgerichte von den Prozessbevollmächtigten des Landes „Vergleichsangebote“ unterbreitet. Diese waren mit einer kurzen Annahmefrist verbunden. Noch vor Ablauf der Frist für die Annahme des Vergleichsangebotes wurden aber die rechtswidrigen „Schlussbescheide“ dann teilweise doch noch aufgehoben, sodass ein Vergleich nicht mehr zustande kommen konnte.
 - a. Wie lautet der vollständige Vergleichsvorschlag des Landes (anonymisiert)? Wurde insbesondere auf die



- Enzelffallprüfung (Ziffer II.5 der Nebenbestimmung zum Leistungsbescheid) verzichtet?
- b. Aufgrund welcher verwaltungsrechtlichen, subventionsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Rechtsgrundlagen wurden die Vergleiche angeboten?
 - c. Wie vielen Klägenden wurde ein solcher Vergleich angeboten?
 - d. Wenn nicht allen Klägenden ein solcher Vergleich angeboten wurde: Welche Gründe gibt es hierfür?
 - e. In wie vielen Fällen wurden rechtswidrige Bescheide trotz eines noch offenen Vergleichsangebotes vor Ablauf der Annahmefrist des Vergleichs dann doch noch zurückgenommen?
 - f. Warum wurden rechtswidrige Bescheide trotz eines noch offenen Vergleichsangebotes doch noch zurückgenommen?
 - g. Wie viele Klägende haben den vorgeschlagenen Vergleich angenommen?
 - h. Auf welche Rückzahlungssumme hat das Land insgesamt durch solche Vergleiche verzichtet?
 - i. Aus welchen Gründen wurden Vergleiche von den Klägenden abgelehnt?
4. Die Landesverwaltung hat sich in Klageverfahren anwaltlich, auch in den Fällen vertreten lassen, in denen auf der Klägersseite keine anwaltliche Vertretung bestellt war und hat die Gerichtskosten in wohl allen Verfahren zu tragen. Zudem wurden im Verfahren offenbar weitere Dienstleister außerhalb der Landesverwaltung beauftragt.
- a. Welche Dienstleister wurden von der Landesverwaltung für welche Aufgaben beauftragt?
 - b. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für solche Dienstleister bisher insgesamt?
 - c. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für anwaltliche Vertretung des Landes in den erstinstanzlichen Verfahren insgesamt?
 - d. Wie hoch sind die bisherigen Gerichtskosten, die das Land zu tragen hat, in den erstinstanzlichen Verfahren insgesamt?
 - e. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für anwaltliche Vertretung des Landes in den Berufungsverfahren insgesamt?
 - f. Wie hoch sind die bisherigen Gerichtskosten, die das Land zu tragen hat, in den Berufungsverfahren insgesamt?



- g. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für anwaltliche Beratung des Landes außerhalb gerichtlicher Verfahren insgesamt?
5. Es ist bekannt, dass nicht alle NRW-Soforthilfe 2020-Empfänger der Aufforderung des Landes zur „Rückmeldung“ gefolgt sind. Ferner ist bekannt, dass der Erlass von Rückforderungsbescheiden seit ca. Dezember 2021 wegen der anhängigen gehäuften Klageverfahren ruhte und die Verbescheidung der NRW-Soforthilfe 2020-Empfangenden, deren Rückmeldung vorlag, im Dezember 2021, nachdem sich eine Klagewelle abzeichnete, zunächst eingestellt wurde. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 22.03.2023 wurde seitens des Ministeriums angegeben, dass sich ca. 60.000 Soforthilfe – Empfänger gar nicht an dem (vom OVG als rechtswidrig eingestuften) Rückmeldeverfahren beteiligt hätten. Das Ministerium gab ferner an, dass ca. 50.000 sog. Schlussbescheide, trotz vorliegender Rückmeldungen noch nicht erlassen worden seien. Wie beabsichtigt die Landesverwaltung/das MWIKE konkret mit folgenden Fallkonstruktionen umzugehen:
- a) Bewilligung der NRW-Soforthilfe 2020 ist erfolgt. Bewilligungsempfänger hat sich nicht an dem – rechtswidrigen – Rückmeldeverfahren beteiligt. Ein Schlussbescheid ist bis zum Urteil des OVG NRW am 17.03.23 nicht erlassen worden.
 - b) Bewilligung der NRW-Soforthilfe 2020 ist erfolgt. Bewilligungsempfänger hat sich an dem – rechtswidrigen – Rückmeldeverfahren beteiligt und müsste danach Rückzahlungen leisten. Diese Rückzahlungen sind auch erfolgt. Ein Schlussbescheid lag aber bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.03.23 nicht vor.
 - c) Bewilligung der NRW-Soforthilfe 2020 ist erfolgt. Bewilligungsempfänger hat sich an dem – rechtswidrigen – beteiligt und müsste nach danach Rückzahlungen leisten. Diese Rückzahlung ist bislang nicht erfolgt. Ein Schlussbescheid lag aber bis zum Urteil des OVG NRW am 17.03.23 nicht vor.
6. Beabsichtigt die Landesregierung die rechtswidrigen, aber bestandskräftigen Bescheide aufzuheben, um auch diesen NRW-Soforthilfe 2020-Empfangenden noch die Chance zu ermöglichen, an einem



rechtmäßigen Verfahren zur „Prüfung der Zweckbindung“ teilzunehmen?

7. Es ist bekannt, dass die Landesregierung beabsichtigt, nunmehr ein neues Verfahren zur sog. „Prüfung der Zweckbindung“ durchzuführen.
 - a. Welche Kriterien gedenkt die Landesregierung bei der Beurteilung der zweckentsprechenden Verwendung, auch im Lichte des Urteils des OVG Münster, anzulegen?
 - b. Auf welche Bestimmungen im Bewilligungsbescheid beabsichtigt die Landesregierung Bezug zu nehmen?
 - c. Der Landesrechnungshof hat u.a. bereits festgestellt, dass sich aus dem Bewilligungsbescheid keine verpflichtende Verwendung der NRW-Soforthilfe 2020 ausschließlich zur Abwendung eines existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses fand (Beratung des Landtags nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung – Vorlage 17/6705, Kurzfassung Seite 39) und es an einer notwendigen, ausdrücklichen Erklärung der Vorläufigkeit des Zuwendungsbescheides fehlte (ebendort, Kurzfassung Seite 40, Hauptband Seite 89).
Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landesrechnungshofes?
8. In Bayern können Selbstständige und Einzelunternehmen den Erlass der Soforthilfe-Rückforderung beantragen.
 - a. Beabsichtigt die Landesregierung eine solche Lösung auch in den Blick zu nehmen?
 - b. Wenn nein: warum nicht? / Wenn ja: Wie könnten die Voraussetzungen hierfür ggf. aussehen?

Mit freundlichen Grüßen

André Stinka MdL